



Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)

1. Anwendbare Reglemente

Mit der Unterzeichnung des Aussteller-Vertrages erkennt der Aussteller die allgemeinen Vertragsbestimmungen (AGB) als verbindlich an. Die Wedding Emotion behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen.

2. Dauer und Ort der Ausstellung Wedding Emotion

Die Wedding Emotion findet am 1. & 2. Oktober 2022 im Ritterhaus Bubikon statt.

3. Der Veranstalter

Veranstalter ist der Verein Wedding Emotion, Herracherweg 67, 8610 Uster.

4. Zahlungsbedingungen | Kostenbeteiligung bei Absage durch Veranstalter

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken (CHF) zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach untenstehenden Konditionen und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Mit der Zahlung resp. Anzahlung wird die Reservation definitiv.

Muss die Wedding Emotion aufgrund der unter Punkt «Verzicht auf Durchführung» aufgeführten Ereignissen abgesagt werden, sieht sich Wedding Emotion gezwungen, folgende Kostenbeteiligung pro Aussteller für bereits entstandenen Aufwand zu verrechnen:

Absage bis 30. Juni 2022	keine Kostenfolge
Absage bis 31. Juli 2022	25% der Vertragssumme
Absage bis 31. August 2022	60% der Vertragssumme
Absage ab 1. September 2022	100% der Vertragssumme

5. Rücktrittsrecht | Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Aussteller-Vertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so haftet der Aussteller für Standmiete und allfällige Nebenkosten wie folgt:

Rücktritt bis 30. Juni 2022	25 % der Vertragssumme
Rücktritt bis 31. Juli 2022	60 % der Vertragssumme
Rücktritt ab 1. August 2022	100 % der Vertragssumme

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Posts/E-Mail-Eingangs.

Die gleiche Regelung gilt, wenn der Aussteller durch vertragswidriges Verhalten (z.B. Nichteinhaltung der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt. Vorbehalten bleiben neben Standmiete und Nebenkosten alle zusätzlichen kostenpflichtigen Bestellungen, die schon ausgeführt wurden, respektive nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sowie weitergehende Schadensersatzforderungen des Veranstalters.

6. Deklarationspflichten

Der Aussteller ist verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen, die er an seinem Messestand präsentieren will, mit Marke und Beschreibung zu deklarieren. Über eine Zulassung entscheidet der Verein Wedding Emotion als Veranstalter. Ein Verstoss gegen die Deklarationspflicht kann zu einem Messeausschluss führen.

7. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Art.100, Abs.1 des schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

8. Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhersehbare politische Ereignisse, höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Durchführung der Wedding Emotion verhindern oder erschweren, stehen den Ausstellern Ersatzansprüche gemäss Punkt 4 «Zahlungsbedingungen | Kostenbeteiligung bei Absage durch Veranstalter» zu.

9. Stand-Zuteilung

Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter in Absprache mit dem Aussteller.

10. Standgestaltung | Beschriftung

Standbau- und Gestaltung ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann zur Planung und Realisierung beigezogen werden. Die Standgestaltung muss innerhalb der zugeteilten Fläche bleiben. Die Standbeschriftung ist Angelegenheit des Ausstellers.

11. Spezifische Vorschriften der Ritterhausgesellschaft Bubikon

Die folgenden Vorschriften der Ritterhausgesellschaft Bubikon müssen zwingend eingehalten werden:

- Auf Böden darf nichts fixiert werden und kein Klebeband verwendet werden.
- An Wänden und Balken darf nichts angestellt, befestigt, aufgeklebt oder aufgehängt werden. Teilweise sind Aufhängevorrichtungen vorhanden.
- An sämtlichen Aussenmauern des Gebäudes darf nichts angelehnt und befestigt werden.
- Der Anschluss von elektrischen Geräten muss vorab schriftlich angemeldet werden. Heizungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.
- Beim willkürlichen Auslösen eines Fehlalarms (Brandmeldeanlage) werden dem Aussteller die entstandenen Kosten von CHF 1500 in Rechnung gestellt.
- Jeder Aussteller hat auf andere Museums- und Bistrobesucher sowie die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist während der Öffnungszeiten der Zugang für die Museums- und Bistrobesucher jederzeit zu gewährleisten. Die Bogenhalle sowie auch die Zufahrtsstrassen/Gehwege sind freizuhalten.
- Im gesamten Areal des Ritterhauses sind Kerzen, Laternen, offenes Feuer, Himmellaternen, Fackeln etc. sowie der Einsatz von Drohnen mit Kamera verboten.
- Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.
- Im Areal des Ritterhauses und in der näheren Umgebung sind Lärm und sonstige Emissionen zu vermeiden. Bei Aktivitäten im Hof ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und keinesfalls die Würde dieser Kulturstätte zu stören.
- Im Hof ist jeglicher Motorfahrzeugverkehr verboten. Warenumschlag ist zulässig; es muss Schritttempo gefahren werden. Die Fahrzeuge sind danach wieder ausserhalb des Ritterhofareals zu parkieren. Nicht erlaubt ist die Einfahrt von Bussen, Cars und Fahrzeugen über 3.5 t.
- Die Aussteller sind angehalten auf den ihnen zugewiesenen, öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.
- Das Streuen von Blumenblättern ist nur im Hof (Wiese / Kiesweg) erlaubt. Nachreinigungen bei Nichteinhaltung werden dem Aussteller mit CHF 75 pro Stunde verrechnet.
- Bitte beachten Sie, dass im Ritterhaus die Treppenhäuser zum Teil sehr verwinkelt und eng sind. Dem Einsatz von grossen Deko-/Möbelstücken wird abgeraten. Ein Warenlift steht nicht zur Verfügung. Beim Auf- und Abbau ist mit Wartezeiten zu rechnen.

12. Technische Anschlüsse & weitere Dienstleistungen

Nach erfolgter Standplatzzuteilung erhalten die Aussteller weitere Informationen zur Vorbereitung ihrer Messebeteiligung. Die Einrichtung von technischen Anschlüssen in Form von Steckdosen ist gegeben, Verlängerungskabel etc. sind Sache des Ausstellers.

13. Versicherung

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Unfall-, Transport-, Personen- und Sachversicherungen, sind die Sache des Ausstellers. Der Aussteller bestätigt mit der Anmeldung, für die Dauer der Ausstellung (inkl. Auf- und Abbauarbeiten) bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft versichert zu sein.

14. Unfallverhütung

Von jedem Aussteller sind alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu treffen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die sich aus dem Betrieb in den gemieteten Einrichtungen und auf dem Messegelände ereignen.

15. Adressdaten

Der Veranstalter ist berechtigt, die Adressdaten der Aussteller für eigene Werbezwecke, Printmedien und Verzeichnisse zu verwenden.

16. Musik- und Tonaufnahmen

Musik, Lautsprecherdurchsagen und Showdarbietungen an den Ausstellerständen müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden und bedürfen einer gesonderten Bewilligung.

17. Besichtigung des Ritterhaus Bubikon

Für die Besichtigung des Ritterhauses werden den Ausstellern frühzeitig Termine bekannt gegeben. Individuelle Besuche sollten vermieden werden, ausser der Aussteller besucht das Museum oder einen Anlass im Ritterhaus Bubikon. Der Aussteller hat bei individuellem Besuch ausdrücklich kein Anrecht auf Begleitung/Beantwortung von Fragen durch das Personal des Ritterhauses. Sämtliche Anfragen sind via Verein Wedding Emotion zu stellen.

18. Rechtswahl

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht.

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Uster für alle Verfahren den Erfüllungsort und den ausschliesslichen Gerichtsstand.

Verein Wedding Emotion
Herracherweg 67
CH-8610 Uster
www.WeddingEmotion.ch